

Ausdehnung des Bürgerrechtes auf alle Zunftangehörigen diese Gesamtgemeinde schwer zu versammeln und noch schwerer zu lenken war, bürgert sich vielfach die Einrichtung ein, daß Ausschüsse der verschiedenen Körperschaften, der sogenannte „große Rat“, als Vertretung der Bürgerschaft neben den nach altem Brauch amtierenden „kleinen Rat“ traten. Die Zahl ihrer Mitglieder beträgt in der Regel hundert bis zweihundert, manchmal bis dreihundert Köpfe. Auffallend ist diese Übereinstimmung mit den Ziffern der ursprünglichen städtischen Markgenossenschaften, und sie legt den Gedanken nahe, daß man bei Einrichtung dieser spätmittelalterlichen Gemeindevertretungen auf die Größe der für jene früheren Körperschaften geschaffenen Versammlungssäle, die man doch einmal hatte, Rücksicht genommen hat.

Aber die großen Säle konnten auch noch für weitere Zwecke dienen. Denn so geregelt waren weder die politischen, noch die Handelsverhältnisse, daß man auf einen gleichmäßig ruhigen Betrieb der Verwaltung rechnen konnte. So richtete man für den ruhigen Lauf der Dinge den nötigen Raum von Einzelstuben her; kamen besondere Fälle vor, waren etwa für ein kaiserliches Aufgebot außerordentliche Umlagen, Türkensteuern zur Abwehr der Feinde einzutreiben, waren Nachrichten über bedrohliche Entwicklungen unter den Nachbarn eingelaufen, die besondere Bewachung der Reichsgrenzen oder besondere Maßnahmen zum Geleit kostbarer Warenzüge erforderten, wurde gar die Stadt selbst in Fehde verstrickt und mit Plünderung ihres Gebietes, selbst mit feindlicher Einschließung und Belagerung bedroht, dann mußte man den Betrieb der Beamten schleunigst ausdehnen, dann boten die weiten Räume des Saales die beste Gelegenheit zur Unterbringung der schnell herangezogenen Schreiber und Hilfskräfte. Daher hat man nur selten, z. B. bei dem reizvollen Renaissanceumbau des Rathauses in Lindau\*), die großen Säle in kleinere Gemächer zerteilt. Meistens hatte man für sie weiter Verwendung, und so wird in den meisten Fällen der alte Bau auch bei fortschreitender Entwicklung geschont und nur durch Anbauten erweitert. Ja selbst in grundherrlichen, unfreien Städten oder wo sonst die Vollversammlungen der Bürgerschaft nicht im Rathaus abgehalten wurden, tritt in späterer Zeit häufig zu den schon früher üblichen kleinen Verwaltungszimmern die Anlage einer mehr oder weniger geräumigen Diele, die für solche Ausnahmезeiten als Aushilfsraum dienen konnte. Es entsteht dadurch auch für das Rathaus solcher abhängigen Städte eine gegen früher wesentlich entwickeltere Form.

\*) Vergl. „Deutsche Bauzeitung“. 1888. S. 82 ff.



Abb. 94. Rathaus zu Ochsenfurt. Inneres der Diele im ersten Stockwerk.